
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46088

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KLAUS MALETTKE

FRÜHE REFORMFORDERUNGEN UNTER LUDWIG XIV.
DER TRAKTAT »DE LA RÉFORMATION D'UN ÉTAT«
VON GERAULD DE CORDEMOY

I.

In der fast unüberschaubaren wissenschaftlichen Literatur über die Regierungszeit Ludwigs XIV. nehmen Untersuchungen zur Opposition gegen System und Politik des »roi soleil« gegenüber anderen Fragestellungen und Themen einen vergleichsweise bescheidenen Raum ein. Hinsichtlich der ersten Jahrzehnte der Selbstregierung des Königs, d. h. also für die Zeitspanne von 1661 bis 1685, ist der Frage, ob, in welcher Form, in welchen Kreisen und in welchem Umfang Opposition oder zumindest oppositionelle Äußerungen gegen die Theorie des Absolutismus und gegen Politik und System Ludwigs XIV. festzustellen sind, soweit wir sehen, noch keine zureichende systematische Untersuchung gewidmet worden.¹ Georges Pagès hatte bereits 1932 auf diese Tatsache hingewiesen und dabei eine genauere Erforschung des Problems der Opposition für den gesamten Zeitraum, ganz besonders jedoch für die erste Hälfte der Selbstregierung Ludwigs XIV. als vordringlich bezeichnet.²

Erst in jüngster Zeit sind Untersuchungen erschienen, die Einzelaspekte der Opposition für den bereits mehrfach genannten Zeitraum eingehender behandeln. So geht Lionel Rothkrug in seiner 1965 publizierte Arbeit über die Opposition gegen das merkantilistisch-absolutistische System Colberts dieser Frage auch für die Zeit der ersten Jahrzehnte der Regierungszeit Ludwigs XIV. nach. Und Eugene L. Asher untersucht in seinem 1960 erschienenen Buch den Widerstand gegen Colberts Bemühungen, die Rekrutierung von Matrosen für die königliche Flotte zu reorganisieren und zu reformieren.³ Roland Mousnier widmet in seinem 1967 veröffent-

¹ Der Verfasser beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine Arbeit zur Opposition unter Ludwig XIV. (1661–1683) zu veröffentlichen.

² Georges PAGÈS, *La monarchie d'ancien régime en France. De Henri IV à Louis XIV*, Paris 1932, S. 203 f.

³ Lionel ROTHKRUG, *Opposition to Louis XIV. The political and social origins of the French enlightenment*, Princeton, New Jersey, 1965; Eugene L. ASHER, *The resistance to the maritime classes. The survival of feudalism in the France of Colbert*. Berkeley and Los Angeles 1960 (= *University of California publications in history*, vol. 66).

lichten Werk »Fureurs« paysannes ein längeres Kapitel einer Bauernrevolte, die 1675 in der Bretagne weite Teile des flachen Landes, aber auch zahlreiche Städte erfaßt hatte.⁴

Die genannten Arbeiten befassen sich jedoch im wesentlichen mit – wenn auch sehr wichtigen – Teilaspekten möglicher Opposition. Die Frage nach der Opposition gegen die Theorie des Absolutismus, gegen Verwaltung, System und Politik Ludwigs XIV. war nur am Rande Gegenstand ihrer Darstellungen.

Da diesen für die Gesamtbeurteilung der Regierung Ludwigs XIV. nicht unwichtigen Aspekten bisher nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist es nicht recht verständlich, daß bis heute immer wieder das Vorhandensein oppositioneller Äußerungen von einiger Bedeutung für den oben genannten Zeitraum von vornherein in Frage gestellt bzw. ganz bestritten wird, ohne daß man sich dabei auf vorliegende, neuere und umfassende Forschungsergebnisse stützen kann.⁵ So vertritt Werner Gembruch in einem kürzlich erschienenen, interessanten Aufsatz die Auffassung, daß man »für die ersten Jahrzehnte der Regierung Ludwigs XIV. . . . wirklich von einer ›unlöslichen Einheit‹ von König, Staat und Nation« sprechen kann und erklärt: »Demgemäß hören wir in der politischen Literatur kaum eine kritische Stimme. Sie war keineswegs avantgardistisch wie in den vorhergehenden Jahrzehnten und später wieder im 18. Jh.«⁶ Und an anderer Stelle spricht er mit Bezug auf Fénelon, Vauban, Saint-Pierre, Saint-Simon und Boulainvilliers von »Männer(n), die zuerst [Sperrung von mir] Politik und System Ludwigs XIV. zu kritisieren wagten.«⁷

In diesem Zusammenhang und bei dem gegenwärtigen Forschungsstand zur Opposition unter Ludwig XIV. erscheint es daher gerechtfertigt, dem oppositionellen Traktat »De la Réformation d'un État« von Gerould de Cordemoy größere Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Traktat, der

⁴ Roland MOUSNIER, *Fureurs paysannes. Les paysans dans les révoltes du XVII^e siècle (France, Russie, Chine)*, Paris 1967, S. 123–156.

⁵ Immer wieder bezieht man sich in diesem Zusammenhang auch auf die Arbeiten von Henri SÉE und Martin GÖHRING. Bei allem Verdienst dieser Untersuchungen sind jedoch einige Ausstellungen zu machen: Henri SÉE, *Les idées politiques en France au XVII^e siècle*, Paris 1923, ist veraltet, und wiederholt wurden begründete Vorbehalte gegen seine Ergebnisse laut. Dazu: *Histoire des idées politiques* par Jean TOUCHARD, Paris 1959, Bd. I, S. 346. – Martin GÖHRING konnte sich in seiner Untersuchung »Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich, Tübingen 1946« nur auf publiziertes Material stützen, worauf er im Vorwort hinweist. Unter anderen Darstellungen benutzte er auch ausführlich die Arbeit Henri SÉES.

⁶ Werner GEMBRUCH, *Reformforderungen in Frankreich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Opposition gegen System und Politik Ludwigs XIV.*, in: *HZ* 209 (1969), S. 265.

⁷ GEMBRUCH, a. a. O., S. 274; ähnlich auch S. 275.

bereits um 1668 entstand⁸, ist von der französischen Forschung kaum, von der deutschen jedoch überhaupt nicht beachtet worden. Zwar versuchte 1960 Guy Thuillier auf diese bemerkenswerte Schrift aufmerksam zu machen, aber sein knapper Beitrag wurde an einer wenig beachteten Stelle publiziert, so daß der Traktat bis heute weithin fast unbekannt ist.⁹ Das mag zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß er mit anderen Schriften Cordemoys in einem erst 1691 veröffentlichten Sammelband enthalten ist, dessen Titel keinen direkten Hinweis auf die Reformschrift gibt.¹⁰

⁸ De la Réformation d'un État, in: Divers / Traitez / de / Metaphysique, / d'Histoire, / Et de Politique. / Par feu M. De Cordemoy, / Conseiller du Roy, Lecteur ordinaire / de Monseigneur Le Dauphin, / de l'Académie Française. / A Paris, chez / La Veuve de Jean-Baptiste Coignard, Imprimeur et Libraire ordinaire du Roy, / Et / Jean-Baptiste Coignard, Imprimeur ordinaire du Roy, rue S. Jacques, à la Bible d'Or, / 1691. / Avec Privilege de Sa Majesté/, S. 99–204. – Daß der Traktat kurz vor 1668 oder während dieses Jahres entstanden ist, läßt sich aus mehreren Hinweisen erschließen. Claude Fleury erhielt von seinem Freund Cordemoy 1668 die »Lettre sur la Réformation de l'État.« Vgl. François GAQUÈRE, La vie et les œuvres de Claude Fleury (1640–1723), Paris 1925, S. 51. – Cordemoy erwähnt im Vorwort seiner Schrift die Berufung des Duc de Montausier zum Gouverneur des Dauphins, die im September 1668 erfolgt ist. Cordemoy, De la Réformation, S. 100 f. – Weiter spielt er auf den Devolutionskrieg und wohl auch auf den »Traité des droits de la Reine très chrétienne sur divers états de la monarchie d'Espagne, s. l. 1667« an, wenn er schreibt: »Einfîn, ce Prince tout jeune encore, eut dans ses propres intérêts tant de moderation & de justice, qu'étant sur le point de se mettre en possession de certaines Provinces, que le droit d'une succession legitime déferoit à la Reine son épouse, il voulut expliquer ses raisons aux peuples, dont il demandoit l'obéissance, avant que de leur faire éprouver la force de ses armes.« Cordemoy, De la Réformation, S. 111 f. – Die Vermutung THULLIERS, daß die Schrift gemäß »certains indices«, die er jedoch nicht ausführt, in den Jahren 1663–1664 entstanden sein könnte, vermag nicht zu überzeugen. THULLIER (wie Anm. 9), S. 258, Anm. 4.

⁹ Guy THULLIER, Une «utopie» au grand siècle: «De la Réformation d'un État» de Gérard de Cordemoy (1668), in: La Revue Administrative, n° 75, 13^e année, 1960, S. 257–262. Mir war der Traktat vor THULLIERS Beitrag bekannt. – In der 1968 erschienenen kritischen Ausgabe der philosophischen Schriften Cordemoys sind nur diejenigen Passagen des Reformtraktates enthalten, die sich mit pädagogischen Fragen befassen. Vgl. Gerould de Cordemoy, Œuvres philosophiques, avec une Etude bio-bibliographique. Edition critique par Pierre CLAIR et François GIRBAL, Paris 1968, S. 287–299. Im folgenden zitiert: CLAIR et GIRBAL. – Weitere Hinweise auf die Existenz der Reformschrift, ohne daß jedoch auf ihren Inhalt näher eingegangen wird, sind zu finden bei: GAQUÈRE, a. a. O., S. 51; ROTHKRUG, a. a. O., S. 151; TOUCHARD, a. a. O., S. 361. Er widmet der Schrift 11 Zeilen. A. ADAM, Histoire de la littérature française du XVII^e siècle, t. III, Paris 1952, S. 22 u. 115; Robert MANDROU, La France aux XVII^e et XVIII^e siècles, Paris 1967 (= Nouvelle Clio, l'histoire et ses problèmes, t. 33), S. 42. MANDROU nennt nur den Titel.

¹⁰ Siehe Anm. 8.

II.

Bevor die in diesem Zusammenhang wesentlichen Punkte des Traktats im einzelnen dargelegt und untersucht werden, sind einige knappe biographische Angaben zur Persönlichkeit Cordemoys notwendig, um seine soziale Zuordnung klären und damit zugleich auch Hinweise für die Beurteilung des Stellenwertes seiner Reformschrift gewinnen zu können.

Louis-Gerauld de Cordemoy wurde in Paris geboren und dort am 6. Oktober 1626 getauft.¹¹ Er stammte von einer alten Adelsfamilie aus der Auvergne ab, die in der Gegend von Royat ansässig war. Als »contrôleur des décimes« in Langres hatte sein Vater, ebenfalls Gerauld genannt, ein gewisses Vermögen erworben. Er starb am 10. Februar 1636 im Alter von 45 Jahren. Ein amtliches Dokument aus dem Jahre 1667 bezeichnet ihn als *avocat au Parlement de Paris*.¹² Sein Sohn Gerauld de Cordemoy, über dessen Kindheit und Studiengang nichts bekannt ist, wurde ebenfalls Advokat am Pariser Parlament. Aber neben dieser Tätigkeit, die er zwar erfolgreich, aber ohne besondere Zuneigung ausgeübt haben soll, wandte er sich früh und in zunehmendem Maße der Mathematik und vor allem der Philosophie zu. Sein besonderes Interesse galt der Lehre Descartes', und als dessen »Schüler« machte er sich bald einen Namen unter den Gelehrten Frankreichs.¹³ Dem cartesianischen Dualismus zwischen Seele und Körper widmete er seine erste 1666 publizierte Abhandlung »Le Discernement du Corps et de l'Ame en six Discours«¹⁴, eine Schrift, die in Frankreich mit großer Aufmerksamkeit aufgenommen wurde. Zwei Jahre später veröffentlichte er den »Discours physique de la

¹¹ CLAIR et GIRBAL (wie Anm. 9), S. 15.

¹² CLAIR et GIRBAL, S. 15 f. Vgl. auch D'OLIVET, *Histoire de l'Académie Française depuis 1652 jusqu'à 1700*, Amsterdam 1730, S. 157; Jean-Pierre NICERON, *Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres*, t. 37, Paris 1737, S. 45.

¹³ Vgl. hierzu CLAIR et GIRBAL, S. 26–28 u. 39–43. – »Am Hof Ludwigs XIV. glaubte man zunächst, Descartes habe der auf Ordnung, Harmonie und das Wirken eines einzigen Willens abgestellten absolutistischen Staats- und Herrschaftsidee einen Dienst erwiesen. Mit staatlicher Duldung trat der Cartesianismus, dessen führender französischer Interpret der Oratorianerpater Malebranche wurde, seit 1661 einen Siegeszug ohnegleichen in der französischen Gesellschaft, in den Salons, den Klöstern, den Akademien an«. Bald setzte sich aber am Hof die Ansicht durch, daß die absolute Monarchie durch die Lehre Descartes' vom »methodischen Zweifel« und von der »Prüfung alles Bestehenden allein mit den Kriterien der Vernunft« bedroht sei. Bereits 1671 hatte Ludwig XIV. den Cartesianismus für Paris und später für ganz Frankreich untersagt. So: Eberhard WEIS, *Frankreich von 1661 bis 1789*, in: *Handbuch der Europäischen Geschichte*, hrsg. v. Theodor SCHIEDER, Bd. 4, Stuttgart 1968, S. 220.

¹⁴ *Le Discernement / du Corps / et / de l'Ame / en / six discours pour servir à l'éclaircissement / de la physique / . Dediez au Roy. / A Paris / , chez Florentin Lambert, / rue S. Jacques, devant S. Yves, / à l'image S. Paul, / 1666. / Avec Privilege du Roy.*

Parole«¹⁵, eine für die damalige Zeit ungewöhnliche Untersuchung über Fragen der Phonetik¹⁶, und die »Copie d'une Lettre Ecrite à un scavant Religieux de la Compagnie de Jesus«.¹⁷ Posthum erschienen seine »Histoire de France«¹⁸ und die »Divers Traitez de Metaphysique, d'Histoire, Et de Politique«¹⁹, zu denen auch die hier zu behandelnde Reformschrift gehört.

Cordemoy war eng befreundet mit dem rund zehn Jahre jüngeren »abbé« Claude Fleury, der am 21. Februar 1672 von Ludwig XIV. auf Empfehlung Bossuets zum Erzieher der beiden verwaisten Söhne des Armand de Bourbon, »prince de Conti«, berufen wurde. Fleury, Sohn eines »avocat au conseil« aus Rouen, war seit 1658 Advokat am Pariser Parlament und ist – wie Lionel Rothkrug überzeugend nachgewiesen hat – als ein Gegner der merkantilistischen Doktrin anzusehen, dessen politische Vorstellungen die Gruppe um Fénelon beeinflusst hat.²⁰ Zu Bossuet, auf dessen Einfluß sein 1667 erfolgter Eintritt in den geistlichen Stand zurückzuführen ist, und – spätestens seit 1682 – auch zu Fénelon pflegte Fleury enge Beziehungen.²¹ Mit Fleury verbanden Cordemoy nicht nur seine Wertschätzung für Descartes, sondern auch weitgehend übereinstimmende politische Ansichten und ihr gemeinsames Eintreten für Reformen im gesamten staatlichen Bereich.²²

Cordemoy pflegte regen Verkehr mit bedeutenden Angehörigen des Pariser Parlaments. So gehörte er zu den Teilnehmern der im Mai 1667 von Guillaume de Lamoignon, dem ersten Präsidenten des Pariser Parlaments, organisierten Akademie, wo man sich montags zu gelehrtem Gespräch, aber auch zu politischen Diskussionen traf. Außer Cordemoy verkehrten dort u. a. der Arzt Guy Patin, der Verteidiger Fouquets, Louis

¹⁵ Discours / physique / de la Parole. / Dedié au Roy. / A Paris, / chez Florentin Lambert, / ruë saint Jacques, vis à vis S. Yves, / à l'Image saint Paul, / 1668. / Avec Privilege du Roy.

¹⁶ Teile dieser Schrift hat Molière in persiflierender und kritisierender Absicht fast wörtlich in die 2. Szene des 4. Aktes seines »Bourgeois Gentilhomme« eingebaut. Dazu: Maurice LEROY, Cordemoy et »Le Bourgeois Gentilhomme«, in: Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques, 5^e Série, tome LII, Bruxelles 1966, S. 76–95.

¹⁷ Copie / d'une Lettre / Ecrite à un scavant Religieux / de la Compagnie de Jesus: / Pour montrer, / I. Que le Systeme de Monsieur / Descartes, et son opinion touchant les bestes, n'ont rien de dangereux. / II. Et que tout ce qu'il en a écrit, / semble estre tiré du premier / Chapitre de la Genese. / [S. L.], 1668.

¹⁸ Histoire / de / France, / par M. De Cordemoy, Conseiller du Roy, / Lecteur ordinaire de Monseigneur le Dauphin, / de l'Academie Française. / Tome I. / A Paris, / chez Jean Baptiste Coignard, / Imprimeur du Roy, ruë S. Jacques, à la Bible d'Or. / 1685. / Avec Privilege du Roy.

¹⁹ Siehe Anm. 7.

²⁰ ROTHKRUG (wie Anm. 3), S. 244–249.

²¹ Dazu: DE LA FORCE, Le Grand Conti, Paris 1922, S. 22–33; GAQUÈRE (wie Anm. 8), S. 255 ff.

²² GAQUÈRE, S. 51 f. und TOUCHARD (wie Anm. 5), S. 361. Zu Fleurys »Pensées politiques«, die zwischen 1670 und 1675 entstanden, vgl. ROTHKRUG, S. 242–249.

Nublé, Pellisson, Claude Fleury, der Verfasser der »Art poétique«, Boileau-Despréaux und neben anderen Angehörigen der »robe« der bekannte Parlamentsrat Olivier Lefèvre d'Ormesson.²³ Es ist vor allem auf dessen beharrlichen Widerstand gegenüber zum Teil massiven Versuchen Colberts, den Ablauf des Prozesses gegen den ehemaligen Finanzminister Fouquet vor der »Chambre de Justice« in eine seinen Intentionen entsprechende Richtung zu lenken, zurückzuführen, daß sich das »Sondergericht« mit knapper Mehrheit gegen das vom Hof und von Colbert gewünschte Todesurteil und für die Verbannung Fouquets entschied.

In seinem »Journal«, das den Zeitraum von 1643–1650 und 1661–1672 umfaßt, wird deutlich, daß Olivier Lefèvre d'Ormesson zum Kreis derjenigen Parlamentsmitglieder zu zählen ist, die das politische Geschehen in jener Zeit mit innerer Ablehnung verfolgten und dies auch bis zu einem gewissen Grad durch ihr Verhalten nach außen kundtaten.²⁴ Cordemoy hatte engen Kontakt zu Lefèvre d'Ormesson, in dessen Haus er wiederholt anzutreffen war. Der mit ihm befreundete Claude Fleury hatte um 1672 im Hause d'Ormessons gewohnt und die juristischen Studien von dessen Sohn André geleitet.²⁵

Der Parlamentspräsident Guillaume de Lamoignon war im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Fouquet ebenfalls bei Hofe ins Zwielficht geraten. Sein Verhalten bei einzelnen Remonstranzen des Pariser Parlaments²⁶ und während der von Colbert eingeleiteten Justizreform²⁷ hatten beim König und bei Colbert Mißfallen erregt. Lamoignon gehörte auch der ultramontanen »Compagnie du Saint-Sacrement« an²⁸, die im Konflikt zwischen Ludwig XIV. und dem Papst in den frühen 60er Jahren eindeutig gegen die Gallikaner und für den Heiligen Stuhl Partei nahm

²³ Dazu: CLAIR et GIRBAL, S. 30 f.; ADAM (wie Anm. 9), S. 15. Zur »Académie de Lamoignon« siehe auch F. MONNIER, Guillaume de Lamoignon et Colbert, essai sur la législation française au XVII^e, Paris 1862; Jacques LE BRUN, Le P. Pierre Lalemant et les débuts de l'Académie Lamoignon, in: Revue d'Hist. Litt. de la France, avril-juin 1961, S. 153–176.

²⁴ Vgl. Journal d'Olivier Lefèvre d'Ormesson et extraits des mémoires d'André Lefèvre d'Ormesson publiés par A. CHERUEL, t. II^e, 1661–1672, Paris 1862.

²⁵ Vgl. Journal d'Olivier Lefèvre d'Ormesson, S. 379, 452, 459, 483, 558, 616, 627 f.; CLAIR et GIRBAL, S. 32 f.

²⁶ So hatte Lamoignon am 24. Mai 1669 im Namen des Pariser Parlaments gegen zwei königliche Erlasse, die sich auf den »droit annuel« und auf die Privilegien der Sekretäre des Königs bezogen, in Saint-Germain-en-Laye remonstriert. Lefèvre d'Ormesson berichtet, daß Ludwig XIV. darüber sehr verstimmt gewesen sei. Vgl. Journal (wie Anm. 24), S. 565 f.

²⁷ Siehe auch THUILLIER (wie Anm. 9), S. 258.

²⁸ Dazu: Emanuel Stanley CHILL, The Company of the Holy Sacrament (1630–1666). Social aspects of the French counter reformation, Diss. Columbia University 1960; Philippe SAGNAC et A. de SAINT-LÉGER, Louis XIV (1661–1715), Paris 1949 (Peuples et Civilisations. Histoire générale, publiée sous la direction de Louis HALPHEN et Philippe SAGNAC, Bd. X), S. 79 u. 89.

und sich damit den Unwillen des Königs zuzog.²⁹ Aus dem Kreis der »dévots«, dieser bis 1666 einflußreichen Vereinigung, erhob sich auch wiederholt Kritik am Lebenswandel Ludwigs XIV.

In der Umgebung des Präsidenten de Lamoignon erwartete man von einem absoluten, jedoch »aufgeklärten« Monarchen Maßnahmen, die vom cartesianischen Prinzip der »raison« geprägt eine bessere Organisation des Staates und der Gesellschaft ermöglichen sollten.³⁰ Ähnliche Vorstellungen finden sich auch in den »Pensées politiques« Fleurys³¹ und – wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird – im Reformtraktat Cordemoys.

Cordemoy war ebenfalls in der »Académie Bourdelot« anzutreffen, die gefördert durch Heinrich II. von Condé vom »abbé« Bourdelot³² um 1635 im »Hôtel de Condé« gegründet worden war. Ludwig II. von Bourbon, genannt »le Grand Condé«, der wie sein Vater die Akademie unterstützte und sich durch Régis in die Lehre Descartes' einführen ließ, protegierte neben dem Cartesianer Rohault auch Cordemoy.³³

Cordemoy nahm wohl schon früh Verbindung zu Bossuet auf, die sich bald zu freundschaftlichen Beziehungen verdichtete. Der Zeitpunkt, zu dem sie in engeren Kontakt traten, läßt sich nicht fixieren. Ihrer beider Wertschätzung der Lehre Descartes' wird jedoch ihre gegenseitigen Beziehungen zweifellos gefördert haben. Es ist bekannt, daß Cordemoys Schriften »Le Discernement du Corps et de l'Âme« und der »Discours de la Parole« bei Bossuet auf großes Interesse gestoßen sind.³⁴ Immerhin verschaffte Bossuet, der 1670 zum Erzieher des »Grand Dauphin« ernannt worden war, Cordemoy bald die Charge eines *lecteur ordinaire du Dauphin*.³⁵ Fortan war Cordemoy als Teilnehmer der regelmäßigen Zusammenkünfte der engeren Vertrauten Bossuets, des sog. »Petit Concile«, anzutreffen, an denen sich neben anderen auch der »abbé« Fléchier, ebenfalls »lecteur du Dauphin«³⁶, Fénelon, La Bruyère, Claude Fleury³⁷ und

²⁹ René JASINSKI, Molière et Le Misanthrope, Paris 1951, S. 22 f.

³⁰ ADAM, S. 22 u. 115.

³¹ Dazu: ROTHKRUG, S. 242–249.

³² Pierre Michon (abbé Bourdelot), Arzt, geb. 1610 in Sens, gest. 1685 in Paris.

³³ ADAM (wie Anm. 9), S. 14 u. 19; CLAIR et GIRBAL, S. 31 f.

³⁴ CLAIR et GIRBAL, S. 47.

³⁵ Die Ernennungsurkunde datiert vom 21. März 1673. CLAIR et GIRBAL, S. 50.

³⁶ Der »abbé« Fléchier, später Bischof von Nîmes, verdankt seine Ernennung dem Gouverneur des Dauphin, Charles de Sainte-Maure, Marquis de Salles, Duc de Montausier (1610–1690). Auch Cordemoy wurde vom Duc de Montausier protegiert. Dieser sympathisierte mit den in der Umgebung Fénelons vertretenen politischen Vorstellungen. In der Zeit zwischen 1668 und 1679 verfaßte er mehrere tausend politische Maximen zur Unterweisung des Dauphin, die sich in der Handschriftenabteilung der Pariser Nationalbibliothek befinden. (Papiers du Duc de Montausier, Fonds français, nouvelles acquisitions, Ms 10629–10639). Es wäre sicherlich aufschlußreich, die politischen Schriften Claude Fleurys, Gerauld de Cordemoys, Montausiers und Fénelons hinsichtlich ihrer Abhängigkeiten und Gemeinsamkeiten zu untersuchen. Zu Montausier: Guy THUILLIER, Manu-

der Oratorianer Massillon³⁸ beteiligten, »der vor dem König predigte, daß nicht der Monarch, sondern das Gesetz regieren müsse, daß die Könige ihre Macht vom Volke hätten«.³⁹

Fénelon hat sehr wahrscheinlich die politischen Schriften Cordemoys gekannt.⁴⁰ Sicher ist, daß die Beziehungen zwischen Cordemoy und Fénelon ebenfalls sehr eng waren, denn nach dem Tode Cordemoys hat sich Fénelon seiner Söhne fördernd angenommen.⁴¹ Daß Claude Fleury, der 1689 auf Veranlassung Fénelons zum »sous-précepteur des enfants de France« berufen wurde und auch auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen in der Frage des Quietismus sein freundschaftliches Verhältnis zu Fénelon nicht aufgab, dessen politische Vorstellungen nachhaltig beeinflußt hat, daran ist kaum zu zweifeln.⁴² Eine eingehende vergleichende Untersuchung des »Télémaque« und der »Tables de Chaulnes« Fénelons, der »Pensées politiques« Fleurys und der politischen Schriften Cordemoys hinsichtlich der Einflüsse Fleurys und Cordemoys auf Fénelon würde sicherlich lohnend und aufschlußreich sein.⁴³ In gleicher Weise wäre auch zu untersuchen, ob sich in den politischen Schriften Bossuets Entlehnungen von Fleury und Cordemoy feststellen lassen.⁴⁴

Am 12. Dezember 1675 wurde Cordemoy, dessen Kandidatur von Bossuet und Ludwig II. von Condé gefördert wurde⁴⁵, in die »Académie Française« aufgenommen, zu deren Direktor er später aufstieg.⁴⁶ Cordemoy, den Leibniz während seiner beiden Aufenthalte in Paris in den Jahren 1672 und 1676 aufgesucht und dessen »Discernement« er sehr früh gelesen hatte⁴⁷, starb am 15. Oktober 1684 nach kurzer Krankheit,

scrits inédits du XVII^e siècle: les »maximes politiques« du Duc de Montausier, in: La Revue Administrative, Mai 1962, S. 262–272; ROTHKRUG, S. 236, Anm. 2, S. 281, Anm. 65, S. 343, Anm. 97, S. 419, Anm. 108a.

³⁷ Dazu: GAQUÈRE (wie Anm. 8), S. 255.

³⁸ THUILLIER (wie Anm. 9), S. 258; vgl. auch D'OLIVET (wie Anm. 12), S. 157.

³⁹ WEIS (wie Anm. 13), S. 222.

⁴⁰ So: GAQUÈRE, S. 273 und THUILLIER, S. 258. Es ist sicher, daß Fénelon Cordemoys »Histoire de France« gekannt hat. CLAIR et GIRBAL, S. 78.

⁴¹ Der »abbé« Louis-Gerauld Cordemoy war z. B. Fénelons Mitarbeiter während der Mission »Saintorge«, die die Bekehrung von Protestanten zum Ziel hatte. Vgl. CLAIR et GIRBAL, S. 78 f.

⁴² Diese Ansicht vertreten GAQUÈRE, S. 273 und THUILLIER, S. 258, siehe auch oben S. 329.

⁴³ Eine solche vergleichende Untersuchung ist in diesem Rahmen nicht möglich. Es kann nur gelegentlich auf Übereinstimmungen zwischen Cordemoy und Fénelon hingewiesen werden.

⁴⁴ Auf diese Aufgabe hat bereits THUILLIER, S. 258, mit Recht hingewiesen.

⁴⁵ Vgl. CLAIR et GIRBAL, S. 56–58; D'OLIVET, S. 157; THUILLIER, S. 258; NICERON (wie Anm. 12), S. 46 f.

⁴⁶ CLAIR et GIRBAL, S. 69.

⁴⁷ Vgl. CLAIR et GIRBAL, S. 41–43. Es existieren Auszüge, die Leibniz aus Cordemoys »Discernement du Corps et de l'Âme« angefertigt hat. Sie sind bei CLAIR et GIRBAL, S. 362 f., abgedruckt.

so daß er die vorher auf eine Anregung Bossuets begonnene Geschichte der ersten Königsgeschlechter Frankreichs nicht beenden konnte. Posthum erschien deren erster Teil unter dem bereits genannten Titel »Histoire de France«.

III.

Für seine Schilderung des »reformierten Staates« bedient sich Cordemoy der in den literarischen Zirkeln seiner Zeit geschätzten Traumallegorie. Im Traum hatte er eine Begegnung mit zwölf Botschaftern des *Etat réformé*. Von Cordemoy dazu aufgefordert, stellt einer der Botschafter das reformierte Verfassungs-, Verwaltungs- und Regierungssystem des von ihm repräsentierten Königreiches dar, das von dessen jungen Monarchen⁴⁸ in knapp sechs Jahren durch Beseitigung der bis dahin im gesamten staatlichen Bereich verbreiteten Mißstände und Unordnung und durch Überwindung innerer Spannungen und Unruhen zu neuer Blüte gebracht worden sei.⁴⁹

Der König des »reformierten Staates« verfügt über drei zentrale beratende Institutionen: den Kriegsrat, den Rat für Justizangelegenheiten und den Finanzrat.⁵⁰ Er hat niemandem außer Gott über sein Handeln Rechenschaft abzulegen⁵¹ und er besitzt – wie Cordemoy an anderer Stelle ausführt⁵² – die *puissance absolue*, über die Einhaltung der Gesetze zu wachen, Kriege zu führen und Abgaben anzuordnen.

Die drei genannten *Conseils* werden von je einem durch den König ernannten *Officier general* geleitet.⁵³ Ihre Funktionen sollen, wie Cordemoy ausdrücklich anmerkt, in etwa den Aufgaben und Befugnissen des *Connétable*, des Kanzlers und des *Surintendant des finances* entsprechen. Die meisten übrigen staatlichen Gewalten sind hierarchisch an diese drei

⁴⁸ Damit spielt Cordemoy deutlich auf den jungen Ludwig XIV. an. Die von ihm skizzierte Charakterisierung des Königs läßt daran keinen Zweifel aufkommen. Vgl. Cordemoy, *De la Réformation*, S. 107–112.

⁴⁹ Vgl. dazu die Einleitung des Traktats; Cordemoy, *De la Réformation*, S. 102–112.

⁵⁰ »Il a trois Conseils: l'un est pour la Guerre, l'autre pour la Justice, & le troisième pour les Finances«. Cordemoy, *De la Réformation*, S. 115. – Die Zitate folgen in der Schreibweise unverändert der hier benutzten Ausgabe von 1691.

⁵¹ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 115.

⁵² Cordemoy, *Des Moyens de rendre un Etat heureux*, in: *Divers Traitez de Metaphysique...*, S. 214.

⁵³ THUILLIER macht bezüglich der Zahl der »Officiers generaux« mißverständliche Angaben, wenn er davon spricht, daß der König über »trois conseils: Finances, Guerre, Justice, présidés chacun par trois officiers généraux...« verfüge. THUILLIER, S. 259. Das würde bedeuten, daß jeder einzelne »Conseil« von drei »Officiers généraux« geleitet würde, was jedoch nicht zutrifft. Vgl. Cordemoy, *De la Réformation*, S. 115–118.

zentralen Institutionen gebunden, worauf an anderer Stelle noch einzugehen ist.

Alle zwei Jahre entsendet der König in jede Provinz einen Gouverneur, einen Präsidenten und einen Intendanten.⁵⁴ Die Tätigkeit dieser königlichen Amtsträger wird durch Kommissare kontrolliert, die ihrer Zuständigkeit entsprechend aus dem jeweiligen *Conseil* vom König berufen und alle zwei Jahre in die Provinzen beordert werden. In den *Conseil* können nur diejenigen aufgenommen werden, die während eines genau festgelegten Zeitraums die königlichen Ämter der Provinzialverwaltung innerhalb eines *Ressort*, also entweder des Heer-, Justiz- oder Finanzwesens, bekleidet haben. Cordemoy befürwortet also eine im einzelnen genau geregelte Laufbahn⁵⁵, die teilweise an den »cursus honorum« der römischen Republik erinnert.

Wenn Cordemoy dem König die genannten *Conseils* mit ihren drei *Officiers generaux* als oberste Beratungs- und Verwaltungsorgane zur Seite stellt, so stimmt er damit ein in den Chor derjenigen, die mit Bezug auf die Erfahrungen, die sie aus der jüngsten französischen Geschichte ableiten zu können glaubten, und aus grundsätzlichen Erwägungen die Institution des Premierministers ablehnten.⁵⁶ Zum anderen bedeutet das von Cordemoy entwickelte Projekt für die oberste Staatsverwaltung gegenüber den zu seiner Zeit bestehenden Verhältnissen, nämlich dem »Grand Conseil« oder »Conseil d'Etat Privé«, dem »Conseil d'En-

⁵⁴ Cordemoy, *De La Réformation*, S. 115–118.

⁵⁵ Siehe dazu, im Folgenden, die Ausführungen über die einzelnen Verwaltungsbereiche.

⁵⁶ So z. B. Jean de Lartigue, *La politique des conquerans*, Paris 1664, S. 117–120. Die erste Auflage des Traktats wurde sehr wahrscheinlich 1662 und nicht 1661 gedruckt, wie ROTHKRUG, S. 117, annimmt. Die hier benutzte zweite Auflage, die 1663 und im Nachdruck 1664 erschien, enthält auf Seite 171 den Hinweis: *Acheué d'imprimer pour la premiere fois le 10 de Juillet 1662*. Der Catalogue général der Pariser Nationalbibliothek nennt ebenfalls als Erscheinungsjahr der ersten Auflage das Jahr 1662. – Jean de Lartigue, seigneur de Caplice, Prämonstratenser, Doktor der Theologie. – Ebenso: Claude Joly, *Recueil de Maximes Veritables et Importantes pour l'Institution du Roy. Contre la fausse & pernicieuse Politique du Cardinal Mazarin, pretendu Sur-Intendant de l'education de Sa Majesté, avec Deux Lettres Apologetiques pour ledit Recueil contre l'Extrait du S.N. Avocat du Roy au Chastelet*, Paris 1663. Die erste Ausgabe – mit Ausnahme der beiden apologetischen Briefe – erschien 1652. Claude Joly, 1607–1700. Zu Claude Joly: Jean BRISSAUD, *Un libéral au XVII^e siècle. Claude Joly (1607–1700)*, Paris 1898; Robert VILLERS, *Opposition et doctrines d'opposition au XVII^e et XVIII^e siècles*, in: *Cours d'histoire des institutions politiques. Histoire des institutions politiques et administratives du moyen âge et des temps modernes*. Faculté de droit et des sciences économiques de Paris, 1959–1960, S. 116–125. – Weiter: Jean François Senault, *Le Monarque ou les Devoirs du Souverain*, Paris 1661, S. 422–429. Senault: geb. um 1600, gest. 3. Aug. 1672. – Philippe Fortin de la Hoguette, *Les Elemens de la Politique selon les Principes de la Nature*, Paris 1663, S. 380–383. Zu Philippe Fortin de la Hoguette (1585–?) siehe: Philippe TAMIZEY DE LARROQUE, *Lettres inédites de Philippe Fortin de la Hoguette*, La Rochelle 1888, S. 2–13.

Haut«, dem »Conseil des Dépêches« und dem »Conseil des Finances«⁵⁷, eine Änderung hinsichtlich der Funktionen der *Conseils* und des Verfahrens ihrer personellen Besetzung, eine Verminderung der Anzahl und eine stärkere Abgrenzung der Zuständigkeiten. Man könnte mit gewisser Berechtigung in den von Cordemoy vorgesehenen *Conseils* Ansätze für die allmähliche Herausbildung moderner Ressortministerien sehen.

Auf dem militärischen Sektor verfügt der König über die eigentliche Leibgarde und einige Garderegimenter, deren Kommando er sich vorbehält, über das stehende Heer und über die Miliz (*Milice bourgeoise*). Heer und Bürgermiliz sind dem *Officier general* des »Kriegsrates« unterstellt, der die Anordnungen des Königs ausführt.

Dem stehenden Heer sind ebenso wie der Flotte besondere Quartiere zugewiesen, die stets in gebührender Entfernung von Städten angelegt sind, deren Zutritt den Soldaten untersagt ist. In den Quartieren und bei Truppenverlegungen zu Wasser oder zu Lande führen die einzelnen Truppenkommandeure die Befehle aus, die ihnen vom König direkt oder vom *Officier general* übermittelt werden. Ihre Kompetenz erstreckt sich aber nicht auf den gesamten Bereich der Versorgung der Armee. Dafür, also für Verproviantierung, Munitionierung und dergleichen ist allein der vom König in jede Provinz entsandte Gouverneur zuständig, dem darüber hinaus auch die »Bürgermiliz« zugeordnet ist.⁵⁸

Für den Bereich der *Milice bourgeoise* ernennt der Gouverneur alljährlich in jeder Stadt einen Kapitän. Dabei kann er zwischen zwei Kandidaten wählen, die ihm vom Generalprokurator der Provinz, der in einem zweijährigen Turnus von der Provinz – wohl von den Provinzialständen – gewählt wird, vorgeschlagen werden. Der Kapitän wiederum versammelt vierteljährlich die Bürger eines jeden Stadtviertels, um einen Tribunen wählen zu lassen. Dessen Funktion besteht darin, die Bürger seines Zuständigkeitsbereichs im Kriegsfall zu befehligen und die Anordnungen des Kapitäns zur Ausführung zu bringen.

Bei gegebenem Anlaß, wie z. B. Nachlässigkeit oder Unterschleif, können die Tribunen vor dem Kapitän und dieser wiederum vor dem Gouverneur angezeigt werden. Die Amtsführung der Gouverneure wird durch Kommissare überprüft, die alle zwei Jahre aus dem *Conseil de guerre* vom König in die Provinzen entsandt werden.

Gouverneure, die ihr strikt auf zwei Jahre innerhalb derselben Provinz limitiertes Amt ohne Beanstandungen ausgeübt haben, können in eine andere Provinz delegiert und, sofern sie mindestens zwei Amtsperioden absolviert haben, in den *Conseil de guerre* berufen werden, oder sie scheiden ganz aus dem königlichen Dienst aus.

⁵⁷ Dazu: Jacques ELLUL, *Histoire des institutions*, t. II, Paris 1956, S. 432–435.

⁵⁸ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 117–119.

Zum Gouverneur kann nur ernannt werden, wer viermal das Amt des Kapitäns bekleidet hat. Andererseits können nur solche Personen zum Kapitän bestellt werden, die zehn Jahre entweder in der Armee, in der königlichen Begleitmannschaft bzw. seinen Garderegimentern oder in der »Bürgermiliz« gedient und darüber hinaus die allgemeine Akademie, innerhalb der gesetzlich festgelegten Zeit, vom fünften bis zum zwanzigsten Lebensjahr besucht haben.⁵⁹

Bei der von Cordemoy entwickelten Organisation des gesamten militärischen Bereichs fällt sein Bemühen um strenge Disziplin der Soldaten, um Kontrolle über die einzelnen Befehlsträger und um weitgehende Unterordnung des rein militärischen Bereichs unter die zivile Führung und Verwaltung auf. Strenge zeitliche Begrenzung der jeweiligen Ämter und – auf dem Sektor der Miliz – eine gewisse Beteiligung der Bürger bei der Besetzung niederer Chargen sind ihm ein weiteres Anliegen. Darüber hinaus ist festzustellen, daß bei Cordemoy von der Möglichkeit des käuflichen Erwerbs von Offiziersstellen, wie es bis zu einem gewissen Grad auch unter Ludwig XIV. üblich war⁶⁰, nicht die Rede ist. Überhaupt unterscheidet sich das klar gegliederte und durch den Einbau mehrerer Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten bemerkenswerte System Cordemoys erheblich von den auf diesem Gebiet unter Ludwig XIV. anzutreffenden Verhältnissen.⁶¹

Cordemoy leistet damit einen kritischen Beitrag zur Diskussion über die Mißstände im militärischen Bereich und über die sich daraus für die Bevölkerung ergebenden – zum Teil überaus drückenden – Belastungen. Klagen über Ausschreitungen durchziehender Truppen, von denen vor allem die ländliche Bevölkerung betroffen wurde, waren in jener Zeit häufig zu hören⁶², obwohl sie nicht immer berechtigt waren. So spricht auch Claude Joly in seinem 1665 publizierten »*Traité des Restitutions des Grands*« mit Bezug auf das französische Heerwesen von *des violences & des rapines qu'on pratique à present impunement*, was zu verhindern wäre, wenn man in diesem Bereich entschlossen für Disziplin und Ordnung sorgen würde.⁶³ Cordemoy beläßt es jedoch nicht bei der

⁵⁹ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 119–122.

⁶⁰ Dazu: Robert HOLTZMANN, *Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution*, München und Berlin 1910 (ND Darmstadt 1965), S. 429.

⁶¹ Vgl. HOLTZMANN, S. 425–430.

⁶² Darüber lassen sich z. B. in den *Mélanges de Colbert* der Pariser Nationalbibliothek, Ms 104–176 bis, und in den Dokumenten der Archives Historiques du Ministère de la Guerre (Vincennes), Abteilung A¹ 168 ff., zahlreiche Zeugnisse finden.

⁶³ Claude Joly, *Traité des Restitutions des Grands*, s. l., 1665, S. 106. Vgl. auch S. 107 bis 121.

Kritik⁶⁴ der Mißstände, sondern entwickelt zumindest in Ansätzen ein Konzept für eine Reform des militärischen Bereichs.

Der von Cordemoy entworfene Aufbau des Justizwesens ist mit der oben dargelegten Konzeption des militärischen Sektors nahezu identisch. Leiter der Justiz ist nach dem König der *Officier general des Conseil de Justice*. Ihm sind unterstellt die für die Dauer von zwei Jahren vom König in die Provinzen entsandten Präsidenten. Diese ernennen für jeweils zwei Jahre in jeder Stadt ihres Amtsbereichs einen »Magistrat« aus den ihnen von dem in der Provinz gewählten *Procureur general* vorgeschlagenen zwei Kandidaten. Dem vom Präsidenten berufenen »Magistrat« sind jeweils sechs vom König für ein Jahr ernannte Beisitzer (*Assesseeurs*) zugeordnet.⁶⁵

Für jedes *quartier* einer Stadt, ein Einteilungsprinzip, das Cordemoy auf alle Städte anzuwenden empfiehlt⁶⁶, ist ein vom Monarchen ernannter *juge* vorgesehen, dem zwei vom Präsidenten der Provinz bestellte Beisitzer zur Verfügung stehen. Eine seiner Hauptfunktionen besteht nach Cordemoys Vorstellungen in der Durchführung der vom »Magistrat« erlassenen Verfügungen, die die gesamten Belange der öffentlichen Sicherheit und der inneren städtischen Verwaltung umfassen. Diese Funktion des *juge* beruht auf Cordemoys Überzeugung, daß fast alles, was die öffentliche Gewalt (*le public*⁶⁷) betrifft, in den Kompetenzbereich der *gens de Justice* falle.⁶⁸ Dies entsprach insofern weitgehend den bestehenden Verhältnissen, als Justiz und Verwaltung mit Ausnahme gewisser Bereiche der Finanz- und Steuerverwaltung nicht getrennt waren.⁶⁹

Der »Magistrat« soll täglich öffentliche Sitzungen abhalten, in denen bei Beginn in Anwesenheit der Parteien alle am Nachmittag des Vortags beschlossenen Kontrakte verlesen werden sollen, um so den Parteien abermals die Möglichkeit zur Intervention zu geben und um auf diese Weise Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen geltendes Recht und gegen die *bonnes mœurs* weitgehend auszuschließen. Erst danach sollen die Ver-

⁶⁴ Zweifellos enthält folgender Satz, den Cordemoy dem berichtenden Botschafter in den Mund legt, versteckte Kritik an den Verhältnissen in Frankreich. *Je ne vous aurois pas relevé cecy* (d. h. das Heerwesen im reformierten Staat), *si je n'étois jamais sorti de l'Etat réformé, & sans cela, je n'aurois pas sujet d'admirer, que des soldats vécussent de la sorte* (d. h. in der von ihm geschilderten Art und Weise). Cordemoy, *De la Réformation*, S. 126.

⁶⁵ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 128.

⁶⁶ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 152–155.

⁶⁷ »*Le public*« bedeutet in diesem Zusammenhang »öffentliche Gewalt«. Vgl. Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuwied–Berlin 1969 (= *POLITICA*, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, hrsg. v. Wilhelm HENNIS und Roman SCHNUR, Bd. 4), S. 21.

⁶⁸ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 132 f.

⁶⁹ WEIS (wie Anm. 13), S. 167.

träge in Gegenwart des Auditoriums von den Parteien unterzeichnet werden.⁷⁰

Die von Cordemoy vorgesehenen Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten entsprechen im Aufbau und im Instanzenzug der von ihm für den militärischen Bereich entwickelten Konzeption. Entsprechendes gilt auch für den Aufstieg von niederen zu gehobenen Ämtern.⁷¹ Neben den Klage- und Appellationsmöglichkeiten gegen die Entscheidung eines der oben genannten Amtsträger vor der ihm jeweils übergeordneten Instanz hat Cordemoy auch auf diesem Sektor der Staatsverwaltung die Überprüfung der Tätigkeit der Präsidenten durch Kommissare vorgesehen, die vom König ebenfalls jedes zweite Jahr aus dem *Conseil de Justice* berufen und in die Provinzen entsandt werden. Um falsche Anschuldigungen gegen den *juge du quartier* oder seine Beisitzer zu verhindern, sieht Cordemoy eine vorläufige Festsetzung des Klägers vor, um ihn im Falle offenkundiger Verleumdung sofortiger Bestrafung zuführen zu können.⁷²

Das von Cordemoy in großen Zügen entwickelte Konzept des reformierten Justiz- und Verwaltungswesens kontrastiert deutlich mit den zu seiner Zeit in Frankreich anzutreffenden Verhältnissen. Es ist sicherlich kein Zufall, daß bei ihm von den Parlamenten, von den obersten Gerichtshöfen für die Fälle der Finanz- und Steuergerichtsbarkeit («*chambres des comptes*» und «*cours des aides*»), von den königlichen Hoch- und Niedergerichtsbezirken («*bailliage*» bzw. «*sénéchaussée*» und «*prévôté*» bzw. «*vicomté*») und den bis zu fünf übereinandergeschichteten Instanzen seigneurialer Gerichte⁷³ nicht die Rede ist. Statt dessen beinhaltet seine Konzeption eine völlige Neugliederung des Bereichs der Justiz und der staatlichen Verwaltung und eine beträchtliche Verringerung der Chargen.

Mit dieser Neuregelung sollte sich für Cordemoy auch eine weitgehende Verbesserung des Verfahrens bei den jeweiligen Gerichten verbinden. Darauf deuten die von ihm besonders betonte Öffentlichkeit der Sitzungen des *magistrat* und die dem *peuple* ausdrücklich eingeräumte Möglich-

⁷⁰ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 129. In einem anderen Zusammenhang fordert Cordemoy, daß die Justizbeamten aus dem Steueraufkommen bezahlt werden sollen und daß die Rechtsprechung für den einzelnen kostenlos sein soll. Cordemoy, *Des Moyens de rendre un Etat heureux*, S. 219.

⁷¹ Nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als *Assesseur* ist man befähigt, die Funktion des *Magistrat* zu übernehmen. Voraussetzung für die Berufung zum *Président* ist die 4jährige Amtsperiode als *Magistrat*. In den *Conseil de Justice* können nur diejenigen berufen werden, die zweimal die Funktion des Präsidenten innehatten. Cordemoy, *De la Réformation*, S. 134.

⁷² Cordemoy, *De la Réformation*, S. 133 f.

⁷³ Zur Vielzahl der verschiedenen Gerichte: HOLTZMANN, S. 358–372; Georges PAGÈS, *Les institutions monarchiques sous Louis XIII et Louis XIV*, in: *Les Cours de Sorbonne, Histoire moderne et contemporaine*, Centre de Documentation Universitaire, Paris o. J., S. 71–73; ELLUL, S. 450–452; WEIS, S. 167.

keit hin, bei gegebenem Anlaß gegen die Amtsträger der jeweiligen Instanz bei der übergeordneten Institution Beschwerde einzulegen.⁷⁴ Corde moy griff damit die berechtigte und zu seiner Zeit weitverbreitete Kritik an Mißständen in der Rechtsprechung⁷⁵ auf und versuchte Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen.

Bereits Jean de Lartigue, der aus einer alten aristokratischen Familie stammte, hatte 1664 in seinem dem König überreichten, handschriftlichen Traktat die übergroße Anzahl von Amtsträgern und die für das »arme Volk« ruinöse Praxis langandauernder Prozesse kritisiert.⁷⁶ Und der Marquis Paul Hay du Chastelet hatte in einer seit 1667 in Paris und in den Provinzen zirkulierenden Schrift den *Nombre Incroyable de Gens de justice qu'il y a en France* angegriffen und deren notwendige Verringerung gefordert, wobei er im einzelnen die Institutionen nannte, bei denen Reduzierungen von Chargen erforderlich seien.⁷⁷

Daß das Justizwesen insgesamt dringend einer Reform bedurfte, war auch Ludwig XIV. und Colbert nicht verborgen geblieben. Davon zeugen die beiden Gesetzgebungswerke auf dem Gebiet der Rechtspflege, nämlich die »Ordonnance civile« von 1667 für den Zivilprozeß und die

⁷⁴ Vgl. o. S. 337 f.

⁷⁵ So spricht Le Moyne von *Juges qui meritassent de descendre des Fleurs de Lys sur la selle*. Le Moyne, *De l'Art de Regner*, Paris 1665, S. 278. Pierre Le Moyne, 1602–1672. In den *Maximes* des Duc de Montausier findet man folgende Gedanken: *S'il [= le roi] ne fait pas une serieuse reflexion sur le nombre excessif des officiers de justice et de finances, et sur leur maniere corrompuë d'agir, et s'il ne prend pas une ferme resolution d'y mettre l'ordre necessaire, selon le conseil et avis des gens sages, prudens, experimentés, & selon que l'estat du Royaume en general, et des particuliers l'exigeront, et en auront besoin; accomodant le remède à la maladie.* Papiers du Duc de Montausier; XII, *Maximes*, Deuxième Série, Obéissance-Querelles, Bibliothèque Nationale, Fonds Français, nouvelles acquisitions, Ms 10638, S. 18. Vgl. auch die bei LAVISSE angegebenen Belege. E. LAVISSE, *Louis XIV. La Fronde. Le Roi. Colbert (1643–1685)*, in: E. LAVISSE, *Histoire de France depuis les origines jusqu'à la Révolution*, t. VII, 1, Paris 1906, S. 297–302.

⁷⁶ Jean de Lartigue, *La Seconde Partie De la Politique des Conquérans Accommodée Au Gouvernement de la France, et à l'estat present des affaires. Dediée au Roy*, S. 72–73. Bibliothèque Nationale, Fonds Français, Ms 19056. Weitere Exemplare dieser Handschrift: Fonds Français, Ms 4164 u. 4165; *Mélanges de Colbert*, Ms 66. Zur Datierung: ROTHKRUG (wie Anm. 3), S. 117.

⁷⁷ [Paul Hay du Chastelet], *La Politique de France sous le Regne de Louis XIV. Présentée au Roy, au mois de Fevrier 1667*, S. 142–154. Archives du Ministère des Affaires Etrangères, *Mémoires et Documents (France)*, Ms 93. Zur Popularität des Traktats siehe: Maurice VIGNES, *Histoire des doctrines sur l'impôt en France: les origines et les destinées de la Dixme Royale de Vauban*, Paris 1909, S. 27–39; ROTHKRUG, S. 152–153. Zusätzlich zu den von VIGNES genannten Kopien ist außer der von uns benutzten noch das Manuskript 3085 in der Bibliothèque Sainte-Geneviève zu nennen. – Die Schrift wurde 1669 mit dem Titel »*Traité de la politique de France*« ohne Ortsangabe publiziert. Weitere Ausgaben: Cologne (Amsterdam), 1669, 1677, 1680, Utrecht 1670. – Paul Hay, Marquis du Chastelet, fiel wegen seiner Schrift bei Ludwig XIV. in Ungnade, wurde zwei Wochen in der Bastille inhaftiert und mußte sich anschließend auf Befehl des Königs in die Provinz begeben. Dazu: Emile BOURGEOIS et Louis ANDRÉ, *Les sources de l'histoire de France, XVII^e siècle (1610–1715)*, Paris 1924, t. IV, S. 315 f., Nr. 2969.

»Ordonnance criminelle« von 1670 für den Strafprozeß.⁷⁸ Zu einer über diese Teilbereiche hinausgreifenden und umfassenderen Reform kam es jedoch nicht; Colbert hat weder die verwirrende Mannigfaltigkeit der französischen Gerichtshöfe aufheben noch ihre nur schlecht oder gar nicht abgegrenzten Zuständigkeiten generell regeln können.⁷⁹

Schon während der vorbereitenden Diskussionen im »Conseil de justice«, der auf Veranlassung Colberts gebildet worden war, hatten sich die Ansicht des Staatsrates Heinrich Pussort, die seigneuriale Gerichtsbarkeit abzuschaffen, und die Bemühungen des Parlamentspräsidenten Guillaume de Lamoignon um eine gewisse Humanisierung der Strafen und des Strafvollzugs nicht durchsetzen können.⁸⁰ Und selbst die begrenzten Reformen der beiden Ordonnanzen wurden weitgehend hintertrieben, was allerdings weniger der Regierung als hauptsächlich dem widerstrebenden Verhalten der Richter an den Parlamenten anzulasten ist.⁸¹ Andererseits ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Beseitigung der »seigneurialen Rechte kein Anliegen Ludwigs XIV.« war, »nicht nur, weil der Absolutismus grundsätzlich das Eigentum respektierte, sondern auch, weil er den Adel wirtschaftlich nicht zugrunde richten wollte.«⁸²

Im Bereich des Finanzwesens hält Cordemoy – ebenso wie beim Justizwesen –⁸³ eine Verminderung der für exzessiv erklärten Zahl von Beamten und eine völlige Neuregelung der vom Staat zu erhebenden Abgaben für erforderlich. Deshalb sieht er für den König des *Etat réformé* nur die Einkünfte aus den königlichen Domänen, die Bußgelder (*amendes*) und die *capitation* vor. Durch die *capitation*, die von jedermann in gleicher Weise für die *charges & les necessitez de l'Etat* zu entrichten ist, sollen alle damals in Frankreich erhobenen direkten und indirekten staatlichen Steuern ersetzt werden. Die Höhe der *capitation* beläuft sich auf einen *écu* pro Kopf, wobei allerdings diejenigen, die *puissance* über Abhängige ausüben, den Pro-Kopfbetrag für diese zu übernehmen haben.⁸⁴

⁷⁸ Zu den beiden Ordonnanzen: Ernest-Desiré GLASSON, *Le Parlement de Paris, son rôle politique depuis le règne de Charles VII jusqu'à la révolution*, Paris 1901, Bd. 1, S. 417 bis 432; HOLTZMANN, S. 371 f.; WEIS, S. 183.

⁷⁹ Hedwig HINTZE, *Staatseinheit und Föderalismus im alten Frankreich und in der Revolution*, Berlin und Leipzig 1928, S. 46.

⁸⁰ LAVISSE, S. 300 f.; Philippe SAGNAC et A. SAINT-LÉGER (wie Anm. 28), S. 196; HOLTZMANN, S. 372; WEIS, S. 183.

⁸¹ GLASSON, S. 430 f.; WEIS, S. 183.

⁸² WEIS, S. 183.

⁸³ Vgl. oben S. 337 f.

⁸⁴ ... *mais je croy vous devoir expliquer plus précisément ce que c'est que les capitations. C'est ce que paye chaque personne pour les charges, & les necessitez de l'Etat. Les moindres personnes payent autant que les plus riches: mais ceux qui en ont d'autres sous leur puissance, payent pour eux; ...*

Un des plus grands biens qui arrive de lever par capitation égale, est qu'il n'y a ni taxe,

Verfügt demnach ein Bürger über hundert Abhängige, so hat er einhundert *écus* als *capitation* abzuführen. Andere Abgaben, wie z. B. Verbrauchssteuern, existieren für ihn aber nicht mehr: *Il a chaque chose pour ce qu'elle vaut; ...*⁸⁵ Für die Mittellosen innerhalb einer Diözese ist die *capitation* von den geistlichen Benefizien zu entrichten, die auch für die Ernährung dieses Personenkreises und für den Unterhalt der nicht mehr Arbeitsfähigen und Kranken die notwendigen Mittel aufzubringen haben.⁸⁶

Um die Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung der *capitation* gering zu halten, muß nach Cordemoys Konzeption die Zahl der für diesen Bereich zuständigen Beamten möglichst niedrig gehalten werden. An der Spitze jeder Provinz befindet sich ein vom König ernannter *Intendant*, der wiederum für jede Stadt einen *Tresorier* einsetzt. Für dieses Amt kommen aber nur Personen in Frage, die ein Vermögen von mindestens 100 000 *écus* besitzen.⁸⁷ Cordemoy macht hier aber keine Angaben über die vorgesehene Amtsdauer. Es ist jedoch anzunehmen, daß in Analogie zu den Beamten des Militär- und Justizwesens für die Intendanten zwei Jahre und für den *Tresorier* ein Jahr vorgesehen sind. Anders als beim *Capitaine* und beim *Magistrat* übt der von der Provinz gewählte Generalprokurator bei der Bestellung des *Tresorier* kein Vorschlagsrecht aus.⁸⁸

Der *Tresorier* läßt in jedem *quartier* der Stadt alle drei Monate einen Bürger zum *Elû* wählen, dessen Funktion darin besteht, in seinem Amtsbereich die *capitation*, die Einkünfte der königlichen Domäne und die *amendes* zu erheben, aus diesem Fonds die laufenden Kosten des *quartier* zu bestreiten und den verbleibenden Rest an den *Tresorier* abzuführen.⁸⁹ Entsprechendes gilt für die Funktionen des *Tresorier*.⁹⁰ Der *Intendant* führt nach Abzug der für die Provinz bestehenden Verbindlichkeiten die verbleibenden Einnahmen an die Staatskasse (*Epargne*) ab.⁹¹

ni recouvrement; car chacun est obligé de porter les capitations de sa famille; & il le fait d'autant plus volontiers, que pour peu de chose il est quitte de tous les autres droits, dont on est accablé dans les autres Royaumes. Cordemoy, De la Réformation, S. 139 u. 140 f.

⁸⁵ Cordemoy, De la Réformation, S. 141.

⁸⁶ ... & s'il y a des pauvres en un Diocese, ils sont comptez, & leurs capitations sont rejettées sur les Beneficiers, qui payent outre cela, la nourriture, & l'entretien des Invalides. Cordemoy, De la Réformation, S. 139 f.; vgl. ebenso S. 149.

⁸⁷ Cordemoy, De la Réformation, S. 142 u. 144.

⁸⁸ Vgl. oben S. 335 u. 337.

⁸⁹ Cordemoy, De la Réformation, S. 142.

⁹⁰ *Ce Tresorier fait porter les deniers qu'il reçoit, à l'Intendant de la province, après avoir payé les pensions des Officiers de la Magistrature, & les charges generales de la ville; ...* Cordemoy, De la Réformation, S. 142 f.

⁹¹ ... & l'Intendant après avoir fait payer les Officiers, la Milice, & les charges de la province, fait porter les deniers à l'Epargne. Cordemoy, De la Réformation, S. 143.

Ergeben sich bei der Erhebung der *capitation* strittige Fälle, so hat darüber der *juge du quartier* zu befinden, dem für diesen Fall zwei Bürger beizuordnen sind. Schließlich sieht Cordemoy auch für den Bereich der Finanzen die Möglichkeit vor, gegen jeden Amtsträger bei gegebenem Anlaß vor dem übergeordneten Beamten Beschwerde einzulegen und Klage zu erheben.⁹² Die Amtsführung des Intendanten wird jährlich⁹³ durch königliche Kommissare überprüft, die dem *Conseil des Finances* angehören. In den »Finanzrat« werden nur diejenigen *Tresoriers* berufen, die dieses Amt viermal innehatten.⁹⁴

Die wichtigste und tiefgreifendste Neuerung ist neben dem auch hier ebenso wie in den bereits behandelten Bereichen wieder festzustellenden Bemühen Cordemoys um einen möglichst überschaubaren und rationalen Aufbau der Finanzverwaltung zweifellos der völlige Bruch mit dem bisher geltenden Besteuerungssystem. Diesem gilt seine offene Kritik, wenn er erklärt: *...on leve une si grande quantité de droits sur tant de différentes choses, si inégalement, eu égard aux personnes, ou aux biens, par tant de mains différentes, & par consequent avec si peu d'ordre, que le peuple est toujours opprimé...*⁹⁵ Damit reiht sich Cordemoy in den Kreis derer ein, die die starke Ungleichheit in der Besteuerung der drei Stände, der einzelnen Personen und der verschiedenen Provinzen, die Vielzahl der direkten und indirekten Steuern und das Heer der weitgehend verhaßten Steuereinheber, Steuerpächter und Kontrolleure mehr oder minder offen anprangerten.⁹⁶

⁹² Cordemoy, *De la Réformation*, S. 143.

⁹³ Die Kommissare zur Überprüfung der Tätigkeit des Gouverneurs und des Präsidenten wurden jeweils nur alle zwei Jahre in die Provinzen entsandt. Vgl. S. 335 u. 338.

⁹⁴ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 144.

⁹⁵ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 145. Ähnliche kritische Anmerkungen findet man auch in den »Maximes« Montausiers. *S'il [= le roi] ne met pas d'ordre, sur toutes choses, et avec tout son soin, toute son application et toute son industrie, que les gens de finances, soit les officiers, soit les partisans, soit les commis, soit les sergens ne fassent ni violence, ni rudesse, ni passedroits, ni voleries en leuant les deniers des tailles, des peages, et des autres impositions; mais qu'au contraire ils y employent toute douceur, toute humanité, toute faueur et accommodement, par ce que les leuées en soi étant déjà assez fâcheuses, ces procedes rudes et injustes achèvent de mettre les peuples au desespoir. Cependant c'est une des choses où les Princes et ceux qui les seruent, commettent le plus de fautes, contres lesquelles on se plaint le plus, et ausquelles on remédie le moins.* Papiers du Duc de Montausier, V, Maximes, Première série 26–37, Fonds Français, nouvelles acquisitions, Ms 10631, S. 108; ebenso: Fonds Français, nouvelles acquisitions, Ms 10632, S. 211–212.

⁹⁶ Bei Lartigue liest man im zweiten Teil seines Traktats »De la Politique Des Conquérans«, S. 68: *L'excès des Impositions est pour la mesme raison opposé a la bonte de Gouvernement. Je scay bien qu'il y a une politique moderne qui mesprise les desirs et les affections du Peuple et qui tient que pourueu qu'on s'asseure des principaux suiets par les Charges, les bienfaits et les Esperances, et qu'on ayt en main la force des Citadelles et les autres Clefs et Nerfs de l'Estat; Il n' y a rien a craindre du costé de la Multitude quoy qu'elle crie et qu'elle menace: parcequ'elle n'aura point des Chefs qui la menent de qui depend principalement le Succés de la Rebellion. Mais que peuuent les Roys sans les*

Im Mittelpunkt dieser Kritik standen die »taille« und die »gabelle«. So wurde im Dezember 1661 in einer an den König gerichteten Eingabe die völlige Abschaffung der *cruelle taille* gefordert, die sonst nirgendwo, ja nicht einmal bei den Ungläubigen, erhoben werde.⁹⁷ In einem an Colbert geschickten Brief vom 11. Februar 1665 setzte sich sein Verfasser für die Aufhebung oder zumindest eine Änderung der »taille« ein, *qui est une contribution qui ne se peut distribuer ny lever avec esgalité et qui est encores presentement la seule cause de la Ruine des peuples et du commerce*.⁹⁸ Und Paul Hay du Chastelet erhob in seinem seit 1667 zirkulierenden Traktat im Anschluß an die Darstellung verschiedenster Mißstände bei der Erhebung der Taille die Forderung, in allen Provinzen einheitlich die *taille réelle*, d. h. also die Besteuerung auf der Grundlage des Grundbesitzes im Gegensatz zur Besteuerung der Personen (*taille personnelle*), für jedermann (*tout le monde*) einzuführen, wobei er sich auf die im Languedoc geltende Praxis bezog.⁹⁹ Mit »tout le monde« meinte Chastelet offenbar jede Person, also auch Adelige, die über nicht adeliges Land verfügten.¹⁰⁰ Darüber hinaus trat er dafür ein, die indirekte Salzsteuer (gabelle) in eine direkte Steuer umzuwandeln, die von allen Franzosen ohne Unterschied zu entrichten sei.¹⁰¹

Es ist nachgewiesen worden, daß Chastelets Vorstellungen zur Reform des Steuerwesens einen direkten Einfluß auf Vaubans Konzeption ausgeübt haben¹⁰², die dieser in seiner 1707 illegal publizierte »Dixme royale« entwickelt hat. Ob Cordemoy die Schrift Chastelets ebenfalls gekannt hat, läßt sich nicht sicher feststellen. Jedoch ist anzunehmen, daß er wahrscheinlich von ihrer Existenz wegen ihrer großen Verbreitung und der Folgen, die sich für Chastelet daraus ergaben¹⁰³, Kenntnis gehabt hat.

Cordemoys Projekt, alle Steuern durch eine für jedermann verbindliche

affections et sans les forces de leurs suiets? Zu Lartigue siehe auch: ROTHKRUG (wie Anm. 3), S. 123 f. Ähnliche kritische Äußerungen auch bei Le Moyne, a. a. O., S. 589–591 u. S. 607–610; La Hoguette, a. a. O., S. 444–454; Senault, a. a. O., S. 354–357; Joly, *Traité des Restitutions des Grands*, S. 63–66.

⁹⁷ ... *que vous abolirez Entierement ceste cruelle taille pleine d'injustices & de nulle pratique ailleurs, non pas mesme chez les Infideles si vous n'abolissez ceste onereuse taille qui est une Espece de Lepre odieuse & Barbare en toutes les circonstances . . .* Die Darlegungen waren Colbert zugeschickt worden, der sie dem Wunsch des Verfassers entsprechend an den König weiterleiten sollte. Das Begleitschreiben an Colbert datiert vom 2. Dezember 1661. *Mélanges de Colbert*, Ms. 105, Fol. 302, Rückseite und Fol. 303, Rückseite.

⁹⁸ *Mélanges de Colbert*, Ms. 127 bis, Fol. 706, Vorderseite.

⁹⁹ *Premierement il faut rendre toutes les tailles réelles comme elles sont en Languedoc afin que tout le monde paye*. Chastelet, a. a. O., S. 220.

¹⁰⁰ Vgl. auch ROTHKRUG, S. 152.

¹⁰¹ Chastelet, a. a. O., S. 227–236. Vgl. auch ROTHKRUG, S. 153.

¹⁰² VIGNES (wie Anm. 77), S. 27–39; ROTHKRUG, S. 153.

¹⁰³ Vgl. Anm. 77.

und gleiche Kopfsteuer (*capitation*) zu ersetzen, geht über die zu seiner Zeit unterbreiteten diesbezüglichen Reformvorstellungen hinaus. Es hätte im Falle der Realisierung eine tiefgreifende und in ihren letzten Konsequenzen nicht leicht abzusehende Veränderung des gesamten staatlichen Finanz- und Steuerwesens herbeigeführt und in deren Folge sicherlich soziale Auswirkungen gehabt. Eine solche Konzeption ist wohl in Anbetracht der damaligen Machtverhältnisse in Staat und Gesellschaft als »revolutionär« zu bezeichnen, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß sich auch Colbert um eine Reform des Finanz- und Steuerwesens bemüht hat, der allerdings aus verschiedenen hier nicht zu erörternden Gründen nur geringer und auch dabei nicht dauerhafter Erfolg beschieden und die im Vergleich zu Cordemoys Plan wohl nicht so weitreichend intendiert war. Andererseits erhebt sich aber auch die Frage, ob durch die von Cordemoy vorgesehene *capitation* die Bedürfnisse des Staatshaushaltes hätten gedeckt werden können.

Cordemoys Reformvorstellungen beschränken sich nicht allein auf den Sektor der Regierung und der Verwaltung des Staates. Sie beziehen vielmehr bis zu einem gewissen Grad den sozialen und pädagogischen Bereich mit ein. Man findet bei ihm Gedanken skizziert, die später bei den Vertretern der Aufklärung eine zentrale Stellung einnehmen. Cordemoy denkt an die Errichtung von *Académies publiques* in den Städten, deren Besuch für alle Kinder vom fünften bis zum zwanzigsten Lebensjahr obligatorisch ist.¹⁰⁴ Niemand soll ein Amt im staatlichen oder im kirchlichen Bereich übernehmen können, wenn ihm nicht die von Cordemoy bis ins Detail beschriebene¹⁰⁵ Erziehung in einer *Académie publique* zuteil geworden ist.¹⁰⁶ Der obligatorische Besuch dieser Institution sollte gewährleisten, daß der einzelne sich den Pflichten gegenüber dem Staat bewußt wird, sie als der Vernunft entsprechend akzeptiert und deshalb freiwillig und ohne staatlichen Zwang den Anordnungen der jeweiligen Beamten Folge leistet.¹⁰⁷

Cordemoy war überzeugt, daß von der Erziehung des Menschen als eines mit Vernunft ausgestatteten Wesens im wesentlichen *le bonheur des Etats* und damit auch das »Glück« des einzelnen abhängt.¹⁰⁸ Demnach

¹⁰⁴ *Dés que les enfans ont cinq ans accomplis, on les mène au Magistrat, pour les faire presenter au grand Maître de l'Académie. Ils y demeurent necessairement jusqu' à vingt ans,...* Cordemoy, *De la Réformation*, S. 161.

¹⁰⁵ Vgl. Cordemoy, *De la Réformation*, S. 161 ff.; CLAIR et GIRBAL (wie Anm. 9), S. 287 bis 299.

¹⁰⁶ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 157 f.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Cordemoy, *De la Réformation*, S. 125 f.; THUILLIER (wie Anm. 9), S. 262.

¹⁰⁸ ...*nous* [Cordemoy meint Fleury und sich selbst] *parlâmes longtemps de l'éducation des enfans, dont nous crûmes que dépendoit tout le bonheur des Etats; que cela nous*

mußte auch der Monarch, dessen Pflicht es sei, *à faire tout ce qui dépend de luy, pour rendre le Royaume heureux*¹⁰⁹, ein Interesse daran haben, durch Errichtung solcher Akademien die notwendige Voraussetzung für die von Cordemoy projektierte Erziehung der Untertanen seines Staates zu schaffen.

Die hohe Einschätzung der Bedeutung pädagogischer Bemühungen für das Funktionieren des Staates und der Glaube an die Möglichkeit positiver Beeinflussung des Menschen im Bereich des Sittlichen, Rechtlichen und Moralischen lassen sich auch bei Fleury und Fénelon feststellen. Es ist zu vermuten, daß Cordemoys Ausführungen nicht ohne Einfluß auf Fleurys und vor allem auf Fénelons spätere Äußerungen geblieben sind. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß – wie Rothkrug überzeugend nachgewiesen hat – gerade die Anhänger einer mehr optimistischen Einschätzung der geistigen und moralischen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Menschen im Lager der Gegner des Merkantilismus zu finden sind.¹¹⁰

Das Verhalten und der Lebenswandel geistlicher Würdenträger ist bei Cordemoy ebenfalls Gegenstand indirekter kritischer Anmerkungen. So sieht er für alle Geistlichen strenge Residenzpflicht im *Estat réformé* vor. Sollten gelegentliche Fälle von Abwesenheit, für die eine Genehmigung seitens des jeweiligen Kirchenoberen erforderlich ist, nicht zu vermeiden sein, so sind dem Betreffenden für die Tage seiner Abwesenheit ein bestimmter Teil von den Einnahmen seiner Pfründe abzuziehen. Bischöfe, die vom König an seinen Hof beordert werden, haben grundsätzlich ihr Bistum zur Verfügung zu stellen.¹¹¹ Zweifellos hat man in solchen Äußerungen Kritik an dem auch unter Ludwig XIV. verbreiteten Mißbrauch geistlicher Pfründen zu sehen.¹¹²

IV.

Cordemoy war weitgehend frei von ständischem Egoismus, wie man ihn beispielsweise bei Saint-Simon ausgeprägt findet. In Cordemoys Traktat sind keine Hinweise darauf festzustellen, daß er etwa die Zugehörig-

donna occasion de parler de quelques loix de Platon; & que dans la liberté de cet entretien que rien ne contraignoit, [!] nous parlâmes fort de la reformation. Cordemoy, *De la Réformation*, S. 101.

¹⁰⁹ Cordemoy, *Des Moyens de rendre un Etat heureux*, S. 215, ähnlich auch S. 205.

¹¹⁰ Vgl. ROTHKRUG, S. 69–85.

¹¹¹ Cordemoy, *De la Réformation*, S. 147–151.

¹¹² Hay du Chastelet hatte ebenfalls darauf hingewiesen, daß vor allem die Bischöfe ihre Residenzpflicht nicht ernst nähmen. Er schlug deshalb vor, daß jeder Bischof nur während dreier Monate im Jahr sich am Hof aufhalten dürfe, in der übrigen Zeit aber in seiner Diözese residieren müsse. Hay du Chastelet, a. a. O., S. 69.

keit zum Adel als Voraussetzung zur Bekleidung der wichtigeren staatlichen Ämter ansah. Im Mittelpunkt seines Denkens stand der Staat als solcher, dem sich die Interessen des einzelnen weitgehend unterzuordnen hatten.¹¹³ Es ist sicherlich kein Zufall, daß bei ihm von Ämterkäuflichkeit und der Möglichkeit, Chargen zu vererben, keine Rede mehr ist. Wenn er auch nicht offen dagegen polemisierte, so läßt doch seine gesamte Konzeption der staatlichen und sozialen Ordnung deutlich erkennen, daß er zu den verhältnismäßig zahlreichen Kritikern dieser Erscheinung zu zählen ist.¹¹⁴ Die Erziehung und die Ausbildung in der *Academie publique* und die im stufenweise erfolgten Aufstieg von niederen zu gehobenen Chargen nachgewiesene Qualifikation¹¹⁵ des einzelnen waren für Cordemoy die ausschlaggebenden Kriterien für die Berufung in höhere staatliche Ämter.

In Cordemoys Reformprojekt, das sein Bemühen im Interesse der Effizienz und des einheitlichen Aufbaus der staatlichen Verwaltung im weitesten Sinne deutlich werden läßt, hatten Ämterkauf und -vererbung auch keinen Platz. Denn der käufliche Erwerb eines Amtes hatte in den meisten Fällen die Unabsetzbarkeit seines Inhabers zur Folge und bedeutete damit weitgehend dessen Unabhängigkeit vom Fürsten.¹¹⁶ Cordemoy war

¹¹³ ... *on ne doit considerer les particuliers, ni même l'interêt des familles, qu'autant qu'il est conforme au bien de l'Etat.* Cordemoy, *De la Réformation*, S. 109 f.

¹¹⁴ *La venalité des offices a este pareillement estimée contraire a la bonne politique et la plus commune opinion est qu'ils doiuent estre deferez au merite et a la vertu, qui seule est capable de les exercer dignement... La suruiance dans les offices et dans les Charges rend le Prince moins considerable aux suiets.* Lartigue, *La Seconde Partie...*, S. 70 f. und 74. Ähnlich Senault, a. a. O., S. 327 f., Chastelet, a. a. O., S. 142–160. Claude Joly forderte die Abschaffung der *venalité des Offices* und statt dessen, zurückzukehren zum *ancien usage & coustume de l'élection, suiuant laquelle les Cours Souueraines, & autres Iurisdiccions, choissoient trois personnes qu'ils reconnoissoient estre recommandables pour leur suffisance & probité & estoient d'ordinaire des Aduocats, ou autres personnages nourris dans les affaires & experimentez, dont le Roy auoit faculté de choisir celuy qui luy plaisoit.* Joly, *Recueil de Maximes*, S. 411 f. – Fénelon äußerte sich später zum Problem der Ämterkäuflichkeit ebenfalls sehr kritisch. Dazu: FRANÇOISE GALLOUÉDEC-GENUYS, *Le Prince selon Fénelon*, Paris 1963, S. 138 f.

¹¹⁵ Der Aufstieg von niederen zu gehobeneren Chargen wird auch von Montausier in seinen »Maximes« stark betont. *Il [= le prince] ne doit dispenser personne de passer par les basses charges pour monter aux plus hautes. S'il n'établit pas un ordre inuiolable dans son Etat, que nul sans une raison tres forte, et tres particulière ne possede de grandes charges, de quelque nature qu'elles soient, qu'il n'ait passé par de moindres; s'il ne fait pas ainsy seruir comme de degrez, les petites pour monter aux grandes, ne dispensant personne sans exception de cet usage; ...* Papiers du Duc de Montausier IV, Maximes, Première Série 13–25, Fonds Français, nouvelles acquisitions, Ms 10630, S. 17; ebenso S. 12 u. 15. (Vgl. auch oben S. 336 u. 338). Wesentlich stärker betonte Saint-Pierre die fachliche Qualifikation und den in Prüfungen erbrachten Nachweis von Kenntnissen als Voraussetzung für den Weg in hohe staatliche Stellen. Vgl. GEMBRUCH (wie Anm. 6), S. 300–303.

¹¹⁶ Dazu: Fritz HARTUNG und Roland MOUSNIER, *Quelques problèmes concernant la monarchie absolue*, in: *Relazioni des X Congresso Internazionali di Scienze Storiche, Storia Moderna*, Vol. IV, Florenz 1955, S. 30 u. 48.

aber gerade bestrebt, die Abhängigkeit der Beamten vom König zu stärken, weshalb er die strikte zeitliche Begrenzung der Ausübung der einzelnen Ämter immer wieder betonte.¹¹⁷

Zwischen den in Fénelons Reformschriften entwickelten Gedanken¹¹⁸ und der Konzeption Cordemoys lassen sich gewisse Ähnlichkeiten nicht übersehen. So findet man auch bei Fénelon den Plan der Bildung von *Conseils*, die nach seinen Vorstellungen die Funktionen der Minister übernehmen sollten. Zumindest in seiner Grundkonzeption ist dieser Gedanke von Cordemoy übernommen, wenn er auch von Fénelon abgewandelt und weiter ausgeführt worden ist.¹¹⁹ Fénelon hat jedenfalls sicher nicht als erster den Plan der *Conseils* entwickelt, wie noch kürzlich behauptet wurde.¹²⁰ Neben Fénelon haben auch Saint-Simon und Saint-Pierre dem System der »Conseils« breiten Raum eingeräumt, wobei sich allerdings ihre Vorstellungen in wesentlichen Punkten voneinander und von Fénelon unterscheiden und auch nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß auch sie Cordemoys Traktat gekannt haben.¹²¹

Cordemoy ist kein Gegner des Absolutismus. Ausdrücklich spricht er von der *puissance royale qui sera absolue pour faire garder les loix, pour faire la guerre, pour ordonner les levées*¹²² und vertritt die Ansicht, daß der König nur gegenüber Gott über sein Tun Rechenschaft abzulegen hat.¹²³ Das bedeutet für ihn aber nicht, daß damit dem Monarchen das Recht zu reiner Willkürherrschaft gegeben ist. In Analogie zu den Pflichten eines Familienvaters obliegt es vielmehr dem Fürsten, in Wahrnehmung seiner vornehmsten Aufgabe für das *bonheur des peuples* Sorge zu tragen. Eine solche Verpflichtung schließt daher für den Fürsten aus, mit dem ihm anvertrauten Volk zu tun, was ihm beliebt.¹²⁴ Der König ist

¹¹⁷ Vgl. oben S. 334, 335, 336, 337 u. 341.

¹¹⁸ Dazu: GALLOUÉDEC-GENUYS (wie Anm. 114), S. 138 f.

¹¹⁹ Dazu: GALLOUÉDEC-GENUYS, S. 125–129; vgl. auch GEMBRUCH, S. 290.

¹²⁰ »Il reste que Fénelon fut le premier à formuler la théorie des conseils et à en recommander au Prince l'adoption.« GALLOUÉDEC-GENUYS, S. 125.

¹²¹ Dazu: GALLOUÉDEC-GENUYS, S. 128 und GEMBRUCH, S. 290, 300, 301, 308.

¹²² Cordemoy, *Des Moyens de rendre un Etat heureux*, S. 214; siehe auch S. 215–217.

¹²³ *Vous sçavez donc, Messieurs, que nous avons un Roy si souverain dans l'Etat, que pour témoigner qu'elle est sa puissance, nous avons coûtume de dire, qu'il ne doit rendre conte qu' à Dieu.* Cordemoy, *De la Réformation*, S. 115.

¹²⁴ *De là il suit, que si l'on veut trouver les moyens les plus sûrs pour regler un Etat, il faut considerer d'abord ce qui peut le rendre parfaitement heureux.* Da nach Cordemoys Ansicht der Staat mit der Familie als kleinster Form sozialen Zusammenlebens vergleichbar ist, brauche man auch nur festzustellen, auf welche Weise für die Familie der Zustand des Glücks erreichbar ist, um daraus praktische Hilfen für das rechte Tun und Handeln des Herrschers ableiten zu können. Cordemoy nennt folgende Grundsätze: ... *une famille est heureuse, lors qu'il s'y trouve quatre choses. La premiere est, quand la puissance n'y est pas divisée, & que tous les descendans de celuy qui en est le chef, luy sont parfaitement soumis. La seconde est, lors que chaque particulier de la famille traite les autres particuliers, comme il veut en être traité, & qu'il aime beaucoup plus la commodité de toute la*

nicht befugt, ohne Zustimmung aller Stände die Herrschaft über sein Reich an einen anderen Herrscher zu übertragen, und es ist ihm nicht gestattet, ohne die Zustimmung der Stände das *ancien droit* zu verändern.¹²⁵

Der absolute Monarch soll nach Cordemoys Vorstellungen über ein in sich klar strukturiertes und von ihm abhängiges Beamtenheer verfügen. Sein Reformplan enthält andererseits aber auch Elemente, die eine exzessive Zentralisierung verhindern sollen. So steht den vom König für die einzelnen Verwaltungszweige einer Provinz ernannten obersten Organen der von der Provinz gewählte Generalprokurator gegenüber. Die meisten der unter den obersten Provinzbeamten stehenden Amtsträger werden wiederum nicht vom König direkt ernannt, sondern entweder vom Gouverneur, Präsidenten oder Intendanten bestellt, wobei der *procureur general* ein gewisses Vorschlagsrecht ausübt, oder sie werden von den *bourgeois* der Stadt gewählt.¹²⁶ Die Kontrolle über die Tätigkeit der obersten Provinzbeamten üben wiederum die aus den jeweils zuständigen *Conseils* bestellten Kommissare aus. Man kann also bei Cordemoy deutlich sein Bemühen um einen gewissen und möglichst zweckmäßigen Kompromiß zwischen staatlichen Interessen und Partikularinteressen und um einen Ausgleich zwischen festumrissener Ordnung und einem gewissen Maß an Freiheit feststellen, um so einerseits jede mögliche Entartung von Herrschaft in Despotie und andererseits in Anarchie auszuschließen.

Cordemoys Reformplan hat in vielen Punkten den Charakter eines nicht voll ausgearbeiteten Entwurfs und mutet in Anbetracht der bestehenden staatlichen und sozialen Bedingungen in manchem utopisch an; manche seiner Ideen sind jedoch später wenigstens teilweise realisiert worden.¹²⁷ Man darf auch annehmen, daß er selbst, bedingt durch sein Vertrauen auf die Macht der Vernunft, sein Projekt für realisierbar hielt. Dies sollte nach seinen Vorstellungen keineswegs gegen den König, sondern mit ihm und durch ihn geschehen. Seine in der äußeren Form zurückhaltende Kritik galt nicht der Ausweitung der Kompetenz des absoluten Staates, sondern dem Finanz- und Besteuerungssystem, dem Militärwesen, den

famille, que la sienne. Et la troisième, lors que le chef est bien persuadé qu'il n'est puissant sur la famille, que pour la rendre parfaitement heureuse, & non pas pour en faire tout ce qu'il luy plaît. La quatrième est, lors que pour regle de sa conduite, il n'a que l'Évangile, & qu'il le fait garder exactement. Cordemoy, *Des Moyens*, S. 205 u. 207.

¹²⁵ *Il peut faire de nouvelles loix: mais, comme il ne pourrait aliener sa couronne, c'est à dire, soumettre le royaume à la puissance d'un autre, sans le consentement de tous les ordres du royaume, il n'en peut aussi changer l'ancien droit, si tous les ordres du royaume ne le veulent conjointement avec luy.* Cordemoy, *Des Moyens*, S. 217.

¹²⁶ Vgl. oben S. 333 f., 335 u. 337 f.

¹²⁷ Nach dem Tode Ludwigs XIV. kam es zur Berufung der »Conseils« durch den Regenten, die aber nur wenige Jahre funktionierten. Tiefgehende Veränderungen auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung und des Steuerwesens erfolgten erst im Zuge der Revolution von 1789.

Kompetenzen der Minister, an deren Stelle die *Conseils* treten sollten, der personellen Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Behördenorganisation seiner Zeit.

Cordemoy verharrete jedoch nicht bei der Kritik am Bestehenden, wie viele seiner Zeitgenossen, sondern entwickelte konkrete Reformvorschläge. Er strebte keineswegs einen Umsturz der bestehenden Ordnung an, sondern deren Reform nach den Prinzipien der »raison« im Sinne Descartes'. Sein Reformprojekt enthält Gedanken, die ihn als einen frühen Vertreter des aufgeklärten Absolutismus ausweisen können.

Die Existenz dieses Traktats, dessen Bedeutung keineswegs überschätzt werden soll, legt die Schlußfolgerung nahe, daß man auch im Hinblick auf die erste Hälfte der Selbstregierung Ludwigs XIV. das Vorhandensein »kritischer Stimmen« und »avantgardistischer Literatur«¹²⁸ nicht ohne weiteres ausschließen sollte. Aber erst weitere Untersuchungen zum Problem der Opposition in diesem Zeitraum können hier letzten Aufschluß geben.*

¹²⁸ Vgl. oben S. 326.

* Ms. abgeschlossen im Frühjahr 1970.